SCHORNDORF »
DIE DAIMLERSTADT

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat der Stadt Schorndorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.07.2026 folgende Aufstellung eines Bebauungsplans und einer Satzung über örtliche Bauvorschriften und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen:

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften "Au“ - Sondergebiet Einzelhandel und Gewerbeflächen Benzstraße (Planbereich 03/28) – im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung. Das Verfahren wird beschleunigt nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.
Für dieses Bebauungsplanverfahren und das Satzungsverfahren über örtliche Bauvorschriften werden die Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) über die frühzeitige Beteiligung an der Bauleitplanung angewendet. Dabei sollen die Ziele und Zwecke der Planung und ihre Auswirkungen entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig der Öffentlichkeit dargelegt werden.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 2653/4 sowie eine Teilfläche des Flurstücks 2648/5 auf der Gemarkung Schorndorf und hat eine Größe von ca. 14.000 m². Das Plangebiet liegt westlich der Benzstraße und südlich des Mühlbachs.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan zur Abgrenzung wie folgt gekennzeichnet:

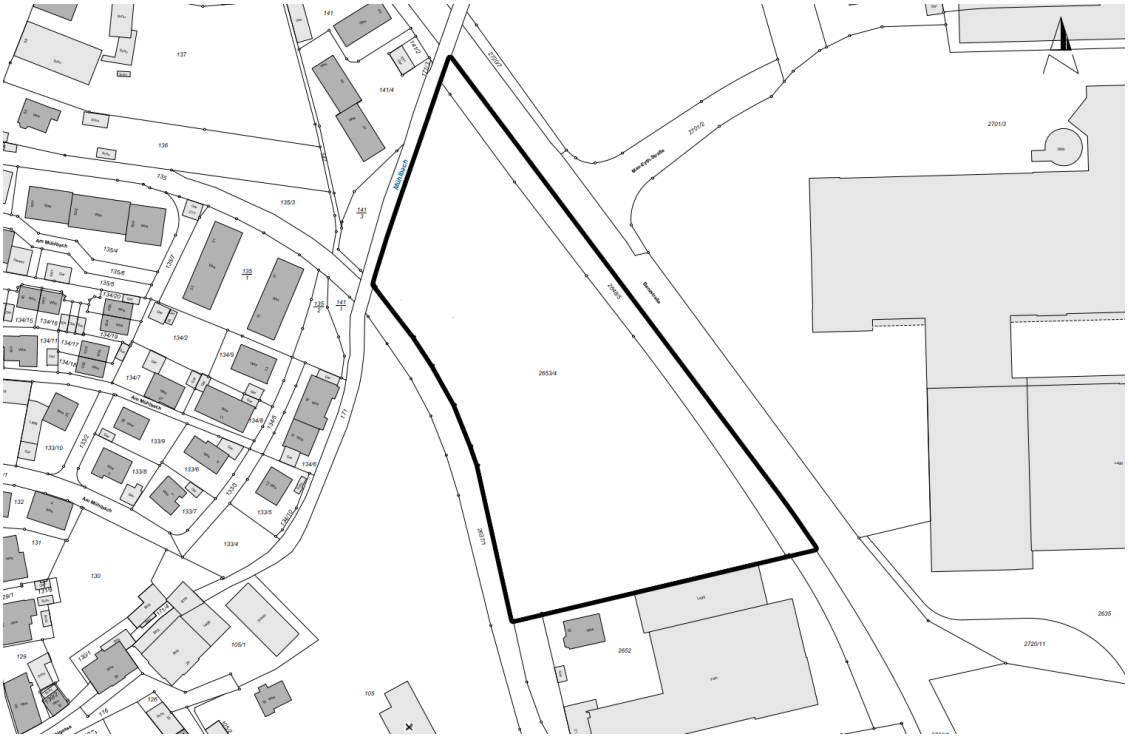

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage für einen Neubau des Lidl-Marktes auf den Flächen entlang der Benzstraße, ca. 200 m nördlich des aktuellen Standortes. Der neue Standort ermöglicht eine Vergrößerung der Verkaufsfläche von bisher 1.000 m² auf zukünftig max. 1.700 m². Die Großflächigkeit des Einzelhandels erfordert ein Sondergebiet. Mit der Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets im nördlichen Bereich des Plangebiets sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung einer Schule oder eines Gewerbebetriebs geschaffen werden.

Maßgebend für die Abgrenzung des Geltungsbereichs und den Inhalt des Bebauungsplans mit Satzung über örtliche Bauvorschriften ist der zeichnerische Planentwurf mit den textlichen Festsetzungen des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 10.06.2026. Dem Bebauungsplan und der Satzung über örtliche Bauvorschriften wird die Begründung des Fachbereichs Stadtentwicklung und Baurecht vom 10.06.2026 beigefügt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften sowie die Begründung und der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sind im Internet auf **www.schorndorf.de** unter der Rubrik „Wirtschaft und Bauen / Bauen und Wohnen / Stadtentwicklung / Bebauungspläne / Bebauungspläne im Beteiligungsverfahren / frühzeitige Beteiligung“ eingestellt.
Sie können während der Beteiligungsfrist **vom 03.08.2026 bis 11.09.2026** eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen im gleichen Zeitraum während der Öffnungszeiten

montags und dienstags	08.00 – 12.30 Uhr
donnerstags	08.00 – 12.30 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
freitags	08.00 – 12.00 Uhr

beim Fachbereich Stadtentwicklung und Baurecht, **Robert-Bosch-Straße 9, 73614 Schorndorf im Bereich des Kundencenters der Stadtwerke Schorndorf GmbH** öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Während der genannten Frist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit per Mail an stadtentwicklung@schorndorf.de übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Schorndorf eingebracht werden.

Hinweise:
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, lit. e) DS-GVO (öffentliches Interesse bzw. Ausübung öffentlicher Gewalt) und auf Grund Ihrer freiwilligen Einwilligung nach Art. 6, Abs. 1, lit. a) DS-GVO und dem Landesdatenschutzgesetz erfolgt. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderadresse (Postanschrift, Mailadresse) abgegeben wurde, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter https://www.schorndorf.de/de/datenschutz.

Stadt Schorndorf, den 27.07.2026 Stadtverwaltung Schorndorf

Stadt Schorndorf
Rathaus, Marktplatz 1
73614 Schorndorf

Telefon 07181 602-0
stadt@schorndorf.de
www.schorndorf.de

Unterzeichnet von:
Stadtverwaltung
Schorndorf
Datum: 28.07.2026